

# An- und Abmeldung zur Hundesteuer



Wird von der Steuerabteilung ausgefüllt

Eingetragen am:

Abgabenkontonummer:

Steuermarkennummer:

Anmeldung

Abmeldung

## Anschrift des Hundehalters:

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße u. Hausnummer: \_\_\_\_\_

## Angaben zum Hund:

Hunderasse: \_\_\_\_\_

Farbe: \_\_\_\_\_

Geschlecht: \_\_\_\_\_

Name des Hundes: \_\_\_\_\_

Geburtsjahr des Hundes: \_\_\_\_\_

Chip-Nr.: \_\_\_\_\_

## Bei Anmeldung des Hundes:

Anzahl aller Hunde im Haushalt/Betrieb: \_\_\_\_\_

Hundehaltung ab (Monat/Jahr): \_\_\_\_\_

**Zuzug** aus einer anderen Gemeinde/Stadt?

nein

ja  früherer Wohnort: \_\_\_\_\_

## Bei Abmeldung des Hundes:

Abmeldung des Hundes, weil ... (bitte Grund abgeben!)

\_\_\_\_\_

Nachweis: \_\_\_\_\_

**Wegzug** in eine andere Gemeinde/Stadt?

nein

ja  künftiger Wohnort: \_\_\_\_\_

Mit der Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der oben gemachten Angaben.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift des Hundehalters

Ansprechpartner:  
Herr Kellermann, Tel.: 05492/86-30, eMail: k.kellermann@steinfeld.de  
Frau Kratschmer, Tel.: 05492/86-31, eMail: j.kratschmer@steinfeld.de  
Fax: 05492/86-37

# Erklärung / Nachweis zu den Hundehaltungspflichten nach dem NHundG

Ich als Hundehalter erfülle die Pflichten nach dem Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) und mache folgende Angaben:

Name des Hundehalter: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## 1. Kennzeichnung

- Der Hund ist mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet.  
Die 15-stellige Kenn-Nr. des Transponder-Chip gem. ISO 11784, 11785 lautet:

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

- Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder (Chip) gekennzeichnet.  
Die Kennnummer des Transponders wird nachgereicht.

## 2. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 5 NHundG (Versicherung von Personenschäden mit mindestens 500.000,-- € und Sachschäden mit mindestens 250.000,-- €)

- wurde abgeschlossen.  
Versicherungsunternehmen: \_\_\_\_\_  
Vertragsnummer: \_\_\_\_\_  
Laufzeit: \_\_\_\_\_
- wird unverzüglich abgeschlossen.

## 3. Sachkundenachweis

- Die theoretische Sachkundeprüfung  ist vorhanden.  wird unverzüglich nachgeholt.  
(Nachweis beifügen!!!)
- Die praktische Sachkundeprüfung  ist vorhanden.  wird unverzüglich nachgeholt.  
(Nachweis beifügen!!!)

Eine Sachkundeprüfung ist **nicht erforderlich**, da **(Nachweis beifügen!!!)**

- innerhalb der letzten 10 Jahre **vor Aufnahme der Hundehaltung** mind. 2 Jahre ununterbrochen ein Hund gehalten wurde.
- Tierärztin oder Tierarzt oder Inhaber/Inhaberin einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 2 der Bundes-Tierärzterverordnung zur vorübergehenden Ausübung des tierärztlichen Berufs.
- Berechtigung Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde abzunehmen oder eine solche Prüfung mit einem Hund erfolgreich abgelegt.
- sonst. Prüfung bestanden, die vom Fachministerium als den Prüfungen nach Abs. 1 S. 2 gleichwertig anerkannt worden ist.
- Besitzer einer Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 oder 2 b TierSchG zum Halten von Hunden in einem Tierheim oder einer ähnlichen Einrichtung für die dort gehaltenen Hunden oder zur Ausbildung von Hunden zu Schutzzwecken für Dritte zur Unterhaltung einer Einrichtung.
- für die Betreuung eines von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder fremder Streitkräfte gehaltenen Diensthundes verantwortlich.
- Haltung eines Blindenführhundes oder Blindenbegleithundes.

**Bitte Rückseite beachten!!**

### **Bitte Rückgabe an:**

Gemeinde Steinfeld (Oldb), Ordnungsamt, Herrn Hendrik Brase, Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld (Oldb)  
Tel.: 05492/86-17, Fax: 05492/86-37, E-Mail: h.brased@steinfeld.de

# Erklärung / Nachweis zu den Hundehaltungspflichten nach dem NHundG

## 4. Registrierung im Zentralen Hunderegister

Eine Anmeldung bei Zentralen Hunderegister des Landes Niedersachsen (GovConnect, Donnerschweer Straße 72-80, 21623 Oldenburg, Tel.: 0441-39010400, [www.hunderegister-nds.de](http://www.hunderegister-nds.de))

wurde vorgenommen.  wird umgehend vorgenommen.

Es wird versichert, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

### Auszüge aus dem Nds. Gesetz über das Halten von Hunde (NHundG):

#### **§ 3 Sachkunde**

(1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Sie ist der Gemeinde auf Verlangen durch die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung nachzuweisen. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen. Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, so muss die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person die erforderliche Sachkunde besitzen.

#### **§ 4 Kennzeichnung**

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen. Der Transponder muss in der Codestructur und dem Informationsgehalt dem Standard ISO 11784 („Radio-frequency identification of animals - Code structure“, Ausgabe August 1996) entsprechen. Der Transponder muss den im Standard ISO 11785 („Radio-frequency identification of animals - Technical Concept“, Ausgabe Oktober 1996, Berichtigung Dezember 2008) festgelegten technischen Anforderungen entsprechen. Die ISO-Normen können bei der Beuth-Verlag GmbH, 10772 Berlin, bezogen werden; sie sind beim Deutschen Patent- und Markenamt archivmäßig gesichert niedergelegt.

#### **§ 5 Haftpflichtversicherung**

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen. Zuständige Stelle nach § 117 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes ist die nach § 17 Abs. 1 zuständige Gemeinde. Satz 1 gilt nicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts und für fremde Streitkräfte für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.

#### **§ 6 Mitteilungspflicht**

(1) Wer einen Hund hält, hat vor Vollendung des siebten Lebensmonats des Hundes gegenüber der das zentrale Register (§ 16) führenden Stelle Folgendes anzugeben:

1. seinen Namen, bei natürlichen Personen auch Vorname, Geburtstag und Geburtsort,
2. seine Anschrift,
3. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
4. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung und
5. die Kennnummer des Hundes (§ 4 Satz 1).

Ist der Hund bei der Aufnahme der Hundehaltung älter als sechs Monate, so sind die Angaben innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung zu machen.

#### **§ 16 Zentrales Register**

(1) Das Fachministerium führt ein zentrales Register, in dem die Angaben der Hundehalterinnen und Hundehalter nach § 6 gespeichert werden. Das Register dient der Identifizierung eines Hundes, der Ermittlung der Hundehalterin oder des Hundehalters und der Gewinnung von Erkenntnissen über die Gefährlichkeit von Hunden in Abhängigkeit von Rasse, Geschlecht und Alter.

#### **Bitte Rückgabe an:**

Gemeinde Steinfeld (Oldb), Ordnungsamt, Herrn Hendrik Brase, Am Rathausplatz 13, 49439 Steinfeld (Oldb)  
Tel.: 05492/86-17, Fax: 05492/86-37, E-Mail: [h.brased@steinfeld.de](mailto:h.brased@steinfeld.de)